

Leipziger Tageblatt

und

N u z e i g e r.

N^o 106.

Donnerstags, den 16. April.

1835.

Tages-Befehl an die Communalgarde zu Leipzig, den 15. April 1835.

Der Communalgarde wird bekannt gemacht, daß ich mit den dießjährigen Exercir-Übungen in kommender Woche anfangen werde; es rücken hierzu aus:

das erste und vierte Bataillon Mittwochs, den 22. April,

und das zweite und dritte Bataillon Freitags, den 24. April.

An beiden Tagen treffen die Bataillone Nachmittags Punct 4 Uhr auf dem gewöhnlichen Exercirplatze der Garnison ein.

Die Escadron exercirt Donnerstags den 23. April, und trifft Nachmittags 5 Uhr auf dem Exercirplatze ein.

Eine Nachübung für diejenigen Garbisten, welche an den benannten Tagen abgehalten seyn sollten, mit ihren Compagnien auszurücken, werde ich wegen der bevorstehenden Messe späterhin anordnen.

Der Commandant der Communalgarde.
Major von Schulz.

Neueste Literatur.

Der Zunftzwang und die Bannrechte, gegenüber der Vernunft, dem Rechte und der Wissenschaft. Ein staatswissenschaftlicher Versuch, zunächst zu Aufklärung der Bevorrechteten über ihre Vortheile und zum Gebrauche für Volksvertreter, Magistratspersonen und Stadtverordnete, von Friedrich August Benedict, königl. preuß. Gerichtsamtman in Wittenberg. Leipzig, 1835, bei Göschen.

Der Verf. vorliegender Schrift, dessen Name bereits durch manche staatswissenschaftliche und juristische Arbeit (er erhielt für seine Schrift: „Nachweisung der Widersprüche, in welchen die sursächlichen Prozeßordnungen von 1622 und 1724, mithin aber auch der gemeine deutsche Prozeß mit ihrem Grundprincipe der Verhandlungsmogime stehen“, nicht bloß den darauf gesetzten ersten Preis von 100 Thlr., sondern auch außerdem ein Geschenk von 20 Stück Antoned'or) vertheilhaft bekannt ist und welcher überdem durch seine Stellung im praktischen Leben, Gelegenheit hatte, einen reichen Schatz von Erfahrungen zu sammeln, verbreitet sich hier über einen in neueren Zeiten vielbesprochenen und hoch-

wichtigen Gegenstand, über welchen die Acten noch immer nicht geschlossen, im Gegentheil die entgegengesetzten Ansichten fortwährend, und oft mit der größten Schroffheit und Erbitterung, verfochten werden. Wir sind weit von der Annäherung entfernt, eine entscheidende Stimme in diesem Streite zwischen dem Alten und Neuen, zwischen der Freiheit der Gewerbe oder den Schranken, welche die Zunftverfassung zieht, abgeben zu wollen; soviel indes wird jedem unbefangenen Beobachter klar geworden seyn, daß die Gegner der freien Bewegung im Gewerbebetriebe sich nicht immer von eingewurzelten Vorurtheilen, Eigennuz und Engherzigkeit frei zu halten, noch weniger sich zu einem höheren, allseitige Umsicht gestattenden Standpuncte emporzuschwingen vermocht haben und daß häufig Uebelstände auf Rechnung der Gewerbefreiheit gesetzt worden sind, deren Quelle in ganz anderen Ursachen zu suchen ist. Der Verf. gehet nun zu den entschiedenen Freunden der Gewerbefreiheit und ist ein eifriger, schaffianiger und kenntnißreicher Vertheidiger derselben. Ebenso entschieden aber, als er die Gewerbefreiheit vertheidigt, erklärt er sich gegen das Paternwesen oder Unwesen und liefert auf diese Weise schon durch sich selbst den Beweis, daß beide Begriffe, welche so oft und gern von den Vertheidigern des Zunftzwangs confundirt werden,